

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **Satzung**

### **der Gemeinde Ostseebad Laboe** **über die Erhebung von Hafengebühren** **(Hafengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 27 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 141 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 19.02.2018 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines, Öffentliche Einrichtung und Gegenstand der Gebühr**

Die Gemeinde Ostseebad Laboe betreibt die öffentliche Einrichtung „Hafen der Gemeinde Ostseebad Laboe“ (nachfolgend Hafen genannt). Die Benutzung des Hafens richtet sich nach der Benutzungsordnung für den Hafen der Gemeinde Ostseebad Laboe (Hafenbenutzungsordnung). Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung mit Wasserfahrzeugen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

[1] Das gebührenpflichtige Hafengebiet als öffentliche Einrichtung umfasst innerhalb der in Absatz 2 und der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Grenzen Land- und Wasserflächen mit allen darin befindliche Hafenanlagen und -einrichtungen (Stege, Slipanlage, Strom- sowie Wassersäulen und dergleichen), insbesondere die Hafenbecken, die Wellenschutzwand, die Südmole, Teile der Nordmole, die Kaimauern (teilweise mit einem angrenzenden Randstreifen) und die Landliegeplätze in dem vor den Gebäuden Börn 4 bis 8 (seeseitig) gelegenen Hafengebiet.

[2] Die Grenze des gebührenpflichtigen Hafengebiets verläuft

- im Nordwesten an der Außenkante der Wellenschutzwand und auf der Nordmole in einem Abstand von 2 m zur innenliegenden Kaimauer;

- im nordöstlich gelegenen Hafenbecken ebenfalls in einem Abstand von jeweils 2 m zur Kaimauer unter Einbeziehung der Treppenanlage am dortigen Hafenbecken, weiter über die Bunkerstation in nicht gerade verlaufender Linie bis zum südöstlichen Fuß der Südmole (Steg K);
- im Südosten nach einer Ausbuchtung (hin zur Hafenstraße und wieder zurück) entlang der Außenseite des ehemaligen Zollgebäudes und weiter, wiederum in nicht gerade verlaufender Linie in südwestlicher Richtung, im Bereich der Landliegeplätze in einem Abstand von ca. 15 m von der Kaimauer;
- im Südwesten nach einer weiteren Ausbuchtung (hin zur Hafenstraße und wieder zurück) entlang der Grenze zur Schiffswerft sowie entlang der Außenkante der Steganlagen E und A bzw. den dazu gehörenden Liegeplätzen.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und in dem das abgabepflichtige Hafengebiet schwarz umrandet dargestellt ist.

- [3] Darüber hinaus gehören zum Hafengebiet auch die außerhalb der in Absatz 2 und der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Grenzen gelegenen Sanitäreinrichtungen und Duschen im Gebäude Börn 8 (landseitig), die Toiletten im Gebäude Börn 8 (seeseitig), die Werkstatt des Hafenmeisters im Gebäude Börn 8 (seeseitig), das Büro des Hafenmeisters im Gebäude Börn 2 sowie eine Stellfläche für Abfallentsorgungsbehälter auf dem Hafenvorplatz.

### **§ 3**

#### **Art der Hafengebühr**

- [1] Die Hafengebühren werden als Tagesliegegebühren erhoben für Wasserliegeplätze sowie als Dauerliegegebühren für Wasser- und Landliegeplätze.
- [2] Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt nach den Bestimmungen der Hafenbenutzungsordnung. Dauerliegeplätze werden für das ganze Kalenderjahr zugewiesen. Betragen Liegezeiten für Wasserfahrzeuge mehr als 45 Tage im Kalenderjahr, sollen Dauerliegeplätze zugewiesen werden.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- [1] Die Tagesliegegebühr entsteht tagesweise ab dem Festmachen im Hafen bis zum Ende der Liegezeit. Die Tagesliegegebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- [2] Die Dauerliegegebühr wird für das Kalenderjahr erhoben (Erhebungszeitraum). Die Gebühr entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Auf die Gebühr können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden.
- [3] Die Dauerliegegebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Vorauszahlungsleistungen werden in Höhe von jeweils der Hälfte ihres geforderten Gesamtbetrages am 15. März und 15. Juli des Erhebungszeitraumes fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Liegeplatzberechtigte, dem der jeweilige Liegeplatz im Sinne der Hafenbenutzungsordnung zugewiesen wird.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlagen**

Die Gebühr wird nach der Grundfläche des Wasserfahrzeugs in Quadratmetern (m<sup>2</sup>) berechnet. Grundfläche ist das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) des Fahrzeugs. Maßgeblich ist der Bootskörper; Klüverbäume, Fender, Außenborder und ähnliche Überstände sind nicht zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Gebührensätze**

Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme von Wasser- und Landliegeplätzen beträgt:

1. für Tageslieger

für einen Wasserliegeplatz pro Tag 0,50 EUR je m<sup>2</sup> Schiffsgrundfläche.

Ankunfts- und Abfahrtstag (Abfahrt bis 12:00 Uhr) gelten bei der Gebührenberechnung als ein Tag.

2. für Dauerlieger

für einen Wasserliegeplatz pro Kalenderjahr 43,00 EUR je m<sup>2</sup> Schiffsgrundfläche,

für einen Landliegeplatz pro Kalenderjahr 26,00 EUR je m<sup>2</sup> Schiffsgrundfläche.

Die Gebühr für einen Dauerliegeplatz halbiert sich für den jeweiligen Erhebungszeitraum, wenn ein vor dem Beginn des Erhebungszeitraumes zugewiesener Liegeplatz vor Ablauf von 6 Monaten seit Beginn der Erhebungszeitraumes, d.h. bis spätestens zum 30.06. des Jahres, für die verbleibende Zeit des Erhebungszeitraumes endgültig aufgegeben wird. Gleiches gilt, wenn ein Liegeplatz erst nach Ablauf von mehr als 6 Monaten seit Beginn des Erhebungszeitraumes, d.h. nach dem 30.06. des Jahres, für die verbleibende Zeit des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugewiesen wird.

Wird ein vor dem Beginn des Erhebungszeitraumes zugewiesener Dauerliegeplatz bereits bis spätestens zum 31.03. des Jahres wieder aufgegeben, vermindert sich die Gebühr auf ein Viertel der Gebühr für einen Dauerliegeplatz. Gleiches gilt, wenn ein Liegeplatz erst nach dem 30.09. des Jahres für die verbleibende Zeit des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugewiesen wird.

Im Übrigen fällt die Dauerliegegebühr unabhängig von den tatsächlichen Liegezeiten in voller Höhe an.

## **§ 8**

### **Befreiungen und Ermäßigungen**

[1] Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein und der Gemeinde Ostseebad Laboe (sowie deren Ladung und Zubehör), soweit sie für hoheitliche Aufgaben, Forschungsaufgaben oder zu Aufsichts- und Wasserbauzwecken eingesetzt werden;

- b) Fahrzeuge der deutschen Bundesmarine;
- c) im Einsatz befindliche Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge,
- d) Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), der Wasserwacht und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS);
- e) ausländische Staatsschiffe, die Hoheitsaufgaben erfüllen;
- f) nicht in erwerbsmäßiger Personen- oder Güterbeförderung eingesetzte Beiboote, soweit sie zu einem in der öffentlichen Einrichtung Hafen liegenden Wasserfahrzeug gehören sowie nach Größe und Bauart an Bord des gebührenpflichtigen Fahrzeuges mitgeführt und auf der zugewiesenen Liegefläche während der Liegezeit untergebracht werden können;
- g) Schiffe, die ausschließlich zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, ohne Sonderleistungen in Anspruch zu nehmen;
- h) Wasserfahrzeuge, die lediglich zur Ergänzung ihres Vorrats an Betriebsstoffen den Hafen aufsuchen und ihn, ohne Veränderung ihrer Ladung, unverzüglich wieder verlassen;
- i) auf Antrag Schiffe, die von einem in Laboe ansässigen Verein ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

[2] Für Fischereifahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei ermäßigen sich die Liegegebühren nach § 7 dieser Satzung um 80 %.

[3] Für Schiffe des fahrplanmäßigen öffentlichen Personenverkehrs auf der Kieler Förde können die Hafengebühren gesondert vereinbart werden.

[4] Für Traditionsschiffe, die entsprechend der Sicherheitsverordnung für Traditionsschiffe bzw. der jeweils geltenden Regelungen über die Zulassung als solches einschließlich ggf. der Sicherheitszeugnisse der zuständigen Behörden oder Dienststellen verfügen, ermäßigen sich die Liegegebühren nach § 7 dieser Satzung um 50 %.

[5] Ermäßigungen nach den Absätzen 2 bis 4 können nicht nebeneinander zur Anwendung gelangen. Es gilt die für den Gebührenschuldner günstigere Ermäßigungsregelung.

[6] Die auf Befreiungen und Ermäßigungen entfallenden Kostenanteile trägt die Gemeinde.

## **§ 9**

### **Anmeldepflicht und sonstige Verpflichtung**

- [1] Der/die Schiffsführer/in oder sein(e) / ihr(e) Beauftragte(r) ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) nach dessen Einlaufen in den Hafen bei der Gemeinde Ostseebad Laboe, vertreten durch den/die Hafenmeister/in, unter Vorlage der Schiffs- und ggf. der Ladepapiere sowie ggf. des Nachweises über eine Fahrgastbeförderung unter Angabe der Anzahl der an und von Bord gehenden Fahrgäste anzumelden. Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief. Fehlen die Schiffspapiere oder bestehen Zweifel an der Größe des Wasserfahrzeugs bzw. der Anzahl der beförderten Personen, ist der/die Hafenmeister/-in berechtigt, eine Überprüfung oder eine Schätzung vorzunehmen.
- [2] Tageslieger, die ihrer Verpflichtung aus Absatz 1 nicht nachkommen, haben für das dadurch erforderliche Nachkassieren auf dem Steg durch den/die Hafenmeister/in neben der jeweiligen Liegegebühr ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 EUR zu entrichten.

## **§ 10**

### **Ver- und Entsorgungsleistungen, sonstige Dienstleistungen**

Die Entsorgung von Altöl und ölhaltigem Wasser, die Benutzung der Slipanlage, die Benutzung der öffentlichen Toiletten, die Mitnutzung der Kaianlagen der Nordmole und der dort ggf. bereitgestellten Einrichtungsgegenstände durch die an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs, die Abmeldung eines beantragten Liegeplatzes sowie sonstige Dienstleistungen (z.B. das Verholen von Wasserfahrzeugen sowie deren Ladung und Zubehör) werden gegen Kostenerstattungen, Nutzungsentschädigungen oder Bearbeitungsentgelte nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs bzw. aufgrund gesonderter Vereinbarungen erbracht. Solche Leistungen sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung und nicht Gegenstand der in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühr.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- [1] Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen

personenbezogenen und schiffsbezogenen Daten aus den Unterlagen der Gemeinde Ostseebad Laboe, des Amtes Probstei und dem Schiffsregister durch die Gemeinde Ostseebad Laboe zulässig. Die Gemeinde Ostseebad Laboe darf sich diese Daten übermitteln lassen; sie dürfen nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

[2] Die Gemeinde Ostseebad Laboe ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer der Anmeldepflicht des § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## **§ 13**

### **Ausschluss von der Hafennutzung**

Wer vorsätzlich falsche Angaben zur Gebührenerhebung macht, sich der Zahlungspflicht entzieht oder gegen Regelungen der Hafenbenutzungsordnung verstößt, kann von der weiteren Nutzung des Hafens ausgeschlossen werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft. Mit Ablauf des 28.02.2018 tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Hafengebühren vom 28.11.2013, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.04.2017, außer Kraft.

24235 Laboe, 20.02.2018

**Gemeinde Ostseebad Laboe – Die Bürgermeisterin – gez. Mordhorst – (L.S.)**